

07.12.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - AS - Fz - In - R - Wi - Wozu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

A

Der **federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,
der **Finanzausschuß (Fz)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Rechtsausschuß (R)**,
der **Wirtschaftsausschuß (Wi)** und
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den zu erwartenden Verwaltungsmehraufwand zu ermitteln und zu quantifizieren.

Begründung:

Die Aussage, daß der zu erwartende Verwaltungsmehraufwand grundsätzlich mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln aufgefangen werden kann, ist zu allgemein. Hier sind exakte Ermittlungen an praktischen Aufwendungsbeispielen erforderlich, um den notwendigen Personalaufwand abschätzen zu können bzw. um Erkenntnisse darüber zu erlangen, in welcher Höhe ggf. Gebühren zu erheben sind.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993

In 2. Zu Artikel 1 (§ 2 UIG)

Artikel 1 § 2 ist wie folgt zu fassen:

"§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Informationen über die Umwelt, die bei den in § 3 Abs. 1 bestimmten Behörden

1. des Bundes
2. der Länder, soweit keine landesgesetzliche Regelung getroffen ist und soweit sie Bundesrecht ausführen,
vorhanden sind.

Es gilt ferner für die vorhandenen Informationen bei natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, soweit keine landesgesetzliche Regelung getroffen ist."

Begründung:

Nach herrschender Auffassung besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Gesamtbereich des Umweltschutzes, sie ist nur sektoral gegeben. Trotz dieser Ausgangslage baut der Gesetzentwurf auf einer umfassenden Regelungskompetenz auf. Gleichzeitig beinhaltet der Entwurf weitgehend Verfahrensrecht; dafür liegt die Regelungskompetenz grundsätzlich bei den Ländern (Artikel 84 Abs. 1 GG). Das in der Begründung zum Gesetzentwurf hervorgehobene Interesse an der Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung wirkt nicht überzeugend und kann rechtlich nicht ausschlaggebend dafür sein, daß der vorliegende Gesetzentwurf den Ländern so gut wie keinen eigenen Ausgestaltungsspielraum läßt, dem im übrigen durch die EG-Richtlinie selbst Grenzen gesetzt wären.

Das Gesetz des Bundes sollte ähnlich wie das Verwaltungsverfahrensgesetz oder das Bundesdatenschutzgesetz nur gelten, soweit die Länder keine eigenen Gesetze erlassen haben. Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. So bleibt es den Ländern überlassen, die Vorschriften des Bundes ganz oder auch nur teilweise zu übernehmen oder eine eigene gesetzliche Regelung zu treffen.

U 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 UIG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 Satz 1 der zweite Satzteil wie folgt zu fassen:

"die Aufgaben des Umweltschutzes zu erfüllen oder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Belange des Umweltschutzes wahrzunehmen hat."

Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung ist im Hinblick auf die in der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift (vgl. S. 26 der BR-Drucksache) zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Absicht, Behörden ohne Hauptaufgabe Umweltschutz aus dem Kreis der verpflichteten Behörden herauszunehmen, dringend erforderlich.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung entspricht nicht den Anforderungen des Artikel 2 b der EG-Richtlinie. Die Formulierung der Bundesregierung engt den Begriff gegenüber der EG-Richtlinie zu sehr ein. Die EG-Richtlinie spricht von "Aufgaben im Bereich der Umweltpflege" nicht nur von "Aufgaben des Umweltschutzes".

Mit der Absicht der EG-Richtlinie, einen weitgehend ungehinderten Zugang zu Umweltinformationen zu gewährleisten, die bei Behörden vorhanden sind, ließe sich dies nicht vereinbaren. Denn es gibt viele Rechtsbereiche, in denen Umweltschutz zwar nicht Hauptaufgabe ist, aber die Wahrnehmung von Umweltbelangen gleichwohl eine wichtige Teilaufgabe darstellt, insbesondere in allen denjenigen, in denen es um die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben geht (z. B. Straßenbau, Flurbereinigung, Luftverkehr, Eisenbahnen). Zulassungsbehörden in diesen Bereichen wären vor einer unangemessenen Inanspruchnahme bereits durch § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG-E geschützt, da diese Vorschrift laufende Verwaltungsbehördliche Verfahren dem Informationsanspruch nicht unterwirft. Es ist daher kein überzeugender Grund ersichtlich, den Behördenbegriff so restriktiv zu definieren, wie dies der Gesetzentwurf der Bundesregierung tut.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Gesetzentwurf entspricht - im Gegensatz zur Auffassung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - den Anforderungen des Artikels 2b der EG-Richtlinie, da er den Behördenbegriff auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Umweltschutzes bezieht. Die Ausdehnung des Behördenbegriffs auf sämtliche Behörden, die auch Umweltbelange wahrnehmen, würde einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verursachen, da diese Behörden in der Regel Umweltdaten von "Umweltbehörden" erhalten bzw. an diese weiterleiten zur Aufbereitung. Eine Ausdehnung des Behördenbegriffs ist deshalb nicht sinnvoll.

Darüber hinaus haben die vorgenannten Behörden originär andere Aufgaben zu erfüllen; ihre Hauptaufgabe liegt nicht im Vollzug von Umweltschutzvorschriften. Die Be-

arbeitung von Nachfragen über Umweltinformationen wäre eine mit gleichem Personalbestand zusätzlich zu erledigende Aufgabe, mit der Folge einer Leistungsverminderung in den hauptsächlich zu bearbeitenden Bereichen. Dieses verringerte Leistungsangebot ist den hiervon betroffenen Bürgern nur schwer vermittelbar. Die Umweltinformationsverpflichtung sollte daher nur für die Behörden gelten, deren Hauptaufgabe der Umweltschutz ist ("enger Behördenbegriff").

In
Wo

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 3

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 UIG)

Artikel 1 § 3 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort
"wahrzunehmen" durch die Worte
"zu erfüllen"
zu ersetzen.
- b) In Satz 2 Nr. 2 sind nach dem Wort
"Umweltbelange" die Worte
"nur in Erfüllung anderer Aufgaben zu berücksichtigen oder"
einzufügen.

Begründung:

Die EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt verpflichtet nur die klassischen Umweltschutzbehörden im engeren Sinne (z.B. Naturschutzbehörden). Von diesem engen Behördenbegriff geht offenbar auch der Gesetzesentwurf der Bundesregierung aus (vgl. die Begründung zu Artikel 1 § 3, S. 26 der Vorlage). Im Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 1 UIG kommt dies allerdings nicht eindeutig zum Ausdruck. Mit der Neuformulierung wird klargestellt, daß Behörden, die Belange des Umweltschutzes lediglich bei der Erfüllung ihrer Hauptaufgaben zu berücksichtigen haben (z.B. Bauaufsichtsbehörden, Straßenbaubehörden), nicht unter die Auskunftspflicht des UIG fallen.

R 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UIG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

- "1. die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung, beim Erlaß von Rechtsverordnungen oder im Rahmen der Aufsicht über die in Nummer 3 genannten Stellen tätig werden,".

Begründung:

Die obersten Bundes- und Landesbehörden haben im Rahmen ihrer Aufsicht Zugang zu den Informationen und Akten der Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden. Würde der Entwurf Gesetz, könnte mit einem gegen eine oberste Bundes- oder Landesbehörde gerichteten Anspruch auf die Informationen zugegriffen werden, die bei Gerichten, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden (auch soweit sie im Rahmen ihrer Rechtspflegezuständigkeit tätig werden) vorliegen. Diese naheliegende Umgehungsmöglichkeit von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sollte unterbunden werden.

R 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UIG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Wörter ", soweit sie im Rahmen ihrer Rechtspflegezuständigkeiten tätig werden" zu streichen.

Begründung:

Soweit Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, werden sie in aller Regel Umweltbelange lediglich nach den für alle geltenden Rechtsvorschriften zu beachten haben. Sie stellen daher schon nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UIG keine Behörden dar. Einer gesonderten Beschränkung in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UIG bedarf es daher nicht. Hinzu kommt, daß die Abgrenzung zwischen Verwaltungsaufgaben (mit Bezug zum Umweltschutz) und Tätigkeiten im Rahmen der Rechtspflegezuständigkeiten nur schwer möglich ist.

U 7. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 UIG)

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird hinter dem Wort "Zustand" eingefügt:

", auch den früheren und künftigen,".

Begründung

Die mit der EG-Richtlinie bezweckte Hebung des Umweltbewußtseins kann sich nicht maßstabslos anhand des heutigen Umweltzustandes vollziehen. Dafür ist die Kenntnis des früheren Zustandes und von absehbaren Entwicklungen erforderlich. Es wäre den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar, wenn ihnen vorliegende Daten über den früheren oder den künftigen Umweltzustand vorenthalten würden.

U 8. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 UIG)

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird angefügt:

"einschließlich seiner Auswirkungen auf den Menschen,".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten (Begründung Seite 20 der Vorlage).

Der EG-Umweltbegriff betrachtet den Menschen nicht isoliert, sondern bezieht ihn als Teil der Umwelt ein.

In 9. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 UIG)

Artikel 1 § 3 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 sind die Worte
"diesen Zustand" durch die Worte
"den Zustand der in Nummer 1 genannten Umweltbereiche"
zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist das Wort
"dieser" durch die Worte
"der in Nummer 1 genannten"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

R 10. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 UIG)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Länder können Regelungen treffen, die über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehen."

Begründung:

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, für ihre vorhandenen Verwaltungsstrukturen die für sie optimalen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen zu erlassen. Dazu bedarf es einer "Öffnungsklausel" für entsprechende landesgesetzliche Regelungen.

U 11. Zu Artikel 1 (§ 6 UIG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu fassen:

"§ 6

Vertreter bei gleichförmigen Anträgen

Für eine Vielzahl gleichförmiger Anträge gelten die §§ 17 und 19
Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend."

Begründung:

Die §§ 17 und 19 Verwaltungsverfahrensgesetz regeln die Vertretung bei einer Mehrzahl gleichförmiger Anträge und Eingaben innerhalb eines Verwaltungsverfahrens. Der Regelungsgehalt des § 17 wird in § 6 des Gesetzentwurfes praktisch wiederholt (so auch die Begründung in Drs. 797/93, S. 31). Einziger Unterschied ist, daß § 6 nicht die Vielzahl von Anträgen und Eingaben innerhalb eines Verfahrens, sondern die Vielzahl paralleler Verwaltungsverfahren meint. Dafür genügt es aber, wenn - neben § 19 - auch § 17 Verwaltungsverfahrensgesetz für entsprechend anwendbar erklärt wird. Das Gesetz wird dadurch kürzer und übersichtlicher. Verwaltungsverfahrenrecht sollte nach Möglichkeit in einer Rechtsquelle, nämlich dem Verwaltungsverfahrensgesetz, geregelt und nicht teilweise in anderen Gesetzen wiederholt oder gar abweichend geregelt werden.

In 12. Zu Artikel 1 (§ 6 UIG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 11

Artikel 1 § 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 6

Vertreter bei gleichförmigen Anträgen

Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen."

Begründung:

Eine wie im Gesetzentwurf vorgesehene umfassende Regelung dieses Verfahrens ist nicht notwendig. In § 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist diese Regelung nur für gleichförmige Anträge zu einem Verwaltungsverfahren getroffen. Daher bedarf es im Umweltinformationsgesetz nur der Regelung über die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 17 und 19 VwVfG auf eigenständige Verwaltungsverfahren mit gleichförmigen Anträgen und Zielen. Abweichend von § 17 Abs. 4 VwVfG soll die dort genannte Personenzahl auf 50 gesenkt werden, was eine erhebliche Verfahrenserleichterung darstellt. Auch hierzu genügt an Stelle der Aufnahme des gesamten Absatzes 4 in den Text des Umweltinformationsgesetzes eine die Abweichung verdeutlichende Formulierung.

U 13. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2a -neu- UIG)

In § 7 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a.bezüglich solcher Informationen, die in behördlichen Unterlagen über Straf-, Bußgeld- und Disziplinarverfahren enthalten sind oder".

Begründung:

Es ist Artikel 3 Abs. 2 der EG-Richtlinie umzusetzen, wonach Anträge abzulehnen sind, die Gegenstand anhängiger Gerichtsverfahren pp. waren. Daten aus derartigen Verfahren dürfen auch nach Verfahrensabschluß nicht zugänglich gemacht werden.

U 14. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 UIG)

In § 7 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte

"erheblich oder nachhaltig"

gestrichen.

Begründung:

Anpassung an Ziel und Zweck der Richtlinie in Artikel 3 Abs. 2 Satz 1, 7. Spiegelstrich.

U 15. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 UIG)

In § 7 Abs. 2 wird das Wort "soll" durch das Wort "kann" ersetzt.

Begründung

Art. 3 Abs. 3 der EG-Richtlinie stellt die Ablehnung von Anträgen, die sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder interner Mitteilungen beziehen, in das Ermessen der Behörden der Mitgliedstaaten. Mit dem Wort "kann" wendet sich die EG-Richtlinie unmittelbar an die die Anträge bearbeitenden Behörden.

Die EG-Richtlinie räumt insoweit nicht wie bei Art. 3 Abs. 2 den Mitgliedstaaten ein gesetzgeberisches Gestaltungsermessen ein. Wegen der eindeutigen Regelung und des in der Präambel enthaltenen Verbots der Erweiterung von Ausnahmegründen besteht kein Ermessen des Mitgliedstaates, in diesem Punkt die praktischen Regeln gesetzlich anders als in der Richtlinie vorgegeben festzulegen.

Es ist verwaltungspraktisch nicht erforderlich, die Behörden in der Regel zu einer Ablehnung zu verpflichten. Den Behörden kann durchaus ein größerer Spielraum eingeräumt werden, wenn es etwa darum geht, noch nicht aufbereitete Daten herauszugeben.

In 16. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 UIG)

In Artikel 1 ist in § 7 Abs. 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Behörde ist nicht verpflichtet, die Einwilligung einzuholen."

Begründung:

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 sechster Spiegelstrich der EG-Richtlinie kann der Zugang zu Unterlagen, die von einem Dritten freiwillig (also ohne rechtliche Verpflichtung) der Behörde übermittelt worden sind, gänzlich ausgeschlossen werden. Artikel 7

Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs setzt die Richtlinie in diesem Sinne um, indem er den Behörden ein Übermittlungsverbot auferlegt. Eine Ausnahme von diesem Übermittlungsverbot besteht allerdings, wenn der die Informationen freiwillig zur Verfügung stellende Dritte in die Weiterleitung dieser Informationen an Auskunftsbegehrende eingewilligt hat. Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, daß die Behörde nicht verpflichtet ist, zu versuchen, eine bislang ihr nicht vorliegende Einwilligung selbst einzuholen, um auf diese Weise das Auskunftshindernis zu überwinden. Die Einholung einer solchen Einwilligung ist - da regelmäßig hinsichtlich der vom Informationsbegehrenden konkret gewünschten Informationen sowie auch der konkreten Informationsadressaten zu differenzieren sein wird - für die betreffenden Behörden mit nicht unerheblichem Arbeitsaufwand verbunden. Eine Verpflichtung, diesen Arbeitsaufwand auf sich zu nehmen, sollte schon deswegen nicht bestehen, weil es vielfach sachgerechter erscheinen wird, den Informationsbegehrenden zwecks unmittelbarer Auskunft direkt an den Dritten zu verweisen, der der Behörde die Daten freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

U 17. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind nach den Worten
"personenbezogene Daten"
die Worte
"oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse"
einzufügen.

Als Folge

entfallen Satz 2 und in Satz 3 die Worte
"und Satz 2".

Begründung:

Das Gesetz sollte sich nicht darauf beschränken, bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf bereits bestehende Befugnisnormen zu verweisen, sondern - wie bei personenbezogenen Daten - selbst eine Befugnisnorm (Abwägungsnorm) schaffen. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsdaten sollte zu dem Schutz von personenbezogenen Daten korrespondieren.

Wi 18. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 in Nummer 2 vor dem Wort
"Urheberrechte"
die Wörter
"der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere"
einzufügen.

Begründung:

Verhindert werden soll der Informationszugang zum technischen Know-how, das sich beispielsweise in der Verfahrensgestaltung oder Anlagenverschaltung widerspiegelt. Der eingefügte Text entspricht dem Text der EG-Richtlinie Artikel 3, Abs. 2, fünfter Spiegelstrich.

U 19. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 3 UIG)

§ 8 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Begründung

Die EG-Richtlinie ermöglicht den Mitgliedsstaaten nur in ganz bestimmten, genau bezeichneten Fällen, erbetene umweltbezogene Informationen zu verweigern. Die einzelnen Fälle sind in der Richtlinie erschöpfend aufgeführt.

Das Steuergeheimnis oder das Statistikgeheimnis fallen in ihrer Gesamtheit nicht darunter. Soweit das Steuergeheimnis oder das Statistikgeheimnis den Schutz personenbezogener Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit bezwecken, werden sie von den diesbezüglichen Ausnahmegründen mit erfaßt.

U 20. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 nach Satz 3 UIG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 1 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Der Anspruch auf Zugang zu Emissions- und Immissionsdaten ist nur dann ausgeschlossen, wenn aus diesen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können."

Begründung:

Der Zusatz dient der Klarstellung. Durch Emissionen und Immissionen wird das öffentliche Gut Umwelt von Betrieben gezielt in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme öffentlicher Güter, die mit individuellen Beeinträchtigungen Dritter verbunden sein kann, kann nur dann als Betriebsinternum betrachtet werden, wenn sie gleichzeitig den Schluß auf andere schützenswerte Betriebsinterna zuläßt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Regelungen des § 8 Abs. 1 bedürfen keiner klarstellenden Ergänzung für die Behandlung von Emissions- und Immissionsdaten. Der vorgeschlagene Satz hat im übr-

gen weniger klarstellende Wirkung, sondern weicht vielmehr den berechtigten Schutz privater Belange auf. Schutzwürdige Interessen können durch die Weitergabe von Informationen auch berührt sein, wenn daraus keine Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können.

U 21. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1a - neu - UIG)

In Artikel 1 ist in § 8 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Der Anspruch ist nicht nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn der Zugang zu Informationen über die Umwelt unvermeidbar mit der Offenbarung des Namens, des Berufs, der Branchen- oder Geschäftsbezeichnung des Verursachers einer Umweltbeeinträchtigung verbunden ist, es sei denn, daß schutzwürdige Interessen des Verursachers überwiegen."

Begründung:

Mit dem neu eingefügten Absatz wird der Forderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, den gebotenen Abwägungsprozeß zur Auflösung des Zielkonflikts zwischen dem Informationsrecht des Bürgers und dem grundgesetzlich eingeräumten Schutz personenbezogener Daten und des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gesetzlich niederzulegen, entsprochen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Einfügung ist zu dem in der Begründung genannten Zweck nicht erforderlich. Der Regierungsentwurf enthält mit der einschränkenden Voraussetzung der "schutzwürdigen Interessen der Betroffenen" ausreichende Vorgaben für die gebotene Abwägung zwischen Informationsanspruch und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung; daneben ist der allgemein geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Aufzählung bestimmter Gesichtspunkte ist nicht sachgerecht; bei der Abwägung müssen alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Wi 22. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 nach Satz 1 UIG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Entscheidet sich die Behörde entgegen der Äußerung des Dritten dem Antrag auf Zugang stattzugeben, so ist diese Entscheidung auch dem Dritten bekanntzugeben und der Vollzug des Zugangsrechts bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist auszusetzen."

Begründung:

Gegen die Entscheidung der Behörde kann der betroffene Dritte den Rechtsbehelf ergreifen. Die Behörde darf bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist die als schützenswert gekennzeichneten Informationen nicht offenbaren.

Wi 23. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 4 UIG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 24

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 der Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt auch für Informationen, die der Behörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen sind, bei denen Anhaltspunkte dafür sprechen, daß es sich hierbei um geschützte Informationen im Sinne des Absatzes 1 handelt."

Begründung:

§ 8 Abs. 2 Satz 1 stellt klar, daß die Betroffenen vor der Entscheidung über die Offenbarung ihrer geschützten Daten anzuhören sind.

Erfolgt keine Kennzeichnung, so hat die Behörde in der Regel davon auszugehen, daß eine "Betroffenheit" des Dritten nicht gegeben ist. Die vorgenannte Regelung kann jedoch nicht für die Fälle gelten, bei denen die Unterlagen der Behörde vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgehändigt wurden.

Durch den Änderungsvorschlag wird verdeutlicht, daß eine Anhörung des "Dritten" erfolgen muß, wenn die Daten vor Inkrafttreten des Gesetzes der Behörde übergeben, nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet wurden, aber Anhaltspunkte dafür sprechen, daß es sich um "schützenswerte" Informationen im Sinne des Satzes 1 handelt.

§ 8 Abs. 2 Satz 4 ist insofern mißverständlich und bedarf deshalb der vorgenannten Klarstellung.

U 24. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 4 UIG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 23

In § 8 Abs. 2 wird in Satz 4 das Datum

"1. Januar 1993"

durch die Worte

"Inkrafttreten dieses Gesetzes"

ersetzt.

Begründung:

Der Vertrauensgrundsatz macht es erforderlich, daß die Vermutung zu Lasten des Übermittlers von Umweltinformationen erst dann Wirkung entfaltet, wenn ihr eine ausreichende Publizität zukommt. Außerdem erhalten die Behörden noch die Möglichkeit, die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu nutzen, um evtl. Empfehlungen zu der Ausgestaltung der Kennzeichnung zu veranlassen.

In 25. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 UIG)

Artikel 1 § 9 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Länder können abweichende Regelungen über die Zuständigkeit treffen. Durch Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit der Behörden des Bundes von der Bundesregierung abweichend geregelt werden."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Organisationshoheit eine offene Regelung über die von Absatz 1 abweichende Bestimmung von Zuständigkeiten geschaffen, die unterschiedliche rechtliche Formen zuläßt.

R 26. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 UIG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 9 Abs. 2 UIG für die Rechtsverordnung der Bundesregierung die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates vorgesehen werden soll.

Fz 27. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UIG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "in der Regel" gestrichen.

Begründung:

Durch die Formulierung als Soll-Vorschrift ist die Möglichkeit geschaffen, in Ausnahmefällen vom Prinzip der Kostendeckung abzuweichen. Einer weiteren Ausnahme von diesem Grundsatz bedarf es nicht.

B

28. **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gestzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.